



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 4. April 2017 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Umfrage bei unseren Mitgliederorganisationen aus den verschiedenen Branchen und Regionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Totalrevision der MiVo-HF wird bei allen unseren Mitgliedern begrüsst. Die damit verfolgten Zielsetzungen, insbesondere die Rollenklärung der Akteure, die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der OdA, aber auch die Qualitätsentwicklung und Prozessvereinfachungen, werden unisono als richtig und auch nötig erachtet.
- Die stärkere Einbindung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Gestaltung dieses Bildungstyps erachten wir als nötig und auch als realistisch, um die Anbindung an die Arbeitswelt systematisch und entsprechend den bewährten Prinzipien des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen. Dies dürfte auch dem übergeordneten bildungspolitischen Ziel von Bund und Kantonen („Profile auf der Tertiärstufe sind geschärft“) entgegenkommen.

- Mehrheitlich positiv zu beurteilen ist, dass die bisherigen HF-Bereiche nicht mehr weitergeführt werden. Insbesondere die Verbände, welche im grossen Bereich der Technik engagiert sind, fordern diese Möglichkeit der Flexibilisierung und bessere Anpassungsfähigkeit an die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung verbessert; die Frage der konkreten Periodizität ist jedoch umstritten und die damit verbundenen Aufwände sind zu optimieren.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden. Die Prozesse werden damit nicht genügend vereinfacht.

2. Generelle Bemerkungen

Die Ausgangslage im Bereich der Bildungsgänge der höheren Fachschulen gestaltet sich für die Berufsbildung insbesondere dadurch atypisch, da den Bildungsanbietern nicht nur eine wesentliche Rolle bei der konkreten Ausbildungstätigkeit zukommt, sondern üblicherweise eben auch bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne. Eine Stärkung der Rückbindung an die Arbeitgeber als Abnehmer und Unterstützer der Studierenden ist sowohl im Sinne der Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge als auch der Profilschärfung der höheren Fachschulen. Bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne ist daher in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass sich die Verbände im Sinne der organisierten Arbeitgeberschaft besser einbringen können, als dies heute der Fall ist.

Dieser Vernehmlassung ist ein längerer Prozess für die Revision der nun über zehn Jahre alten Verordnung vorausgegangen, in welchem sich die Arbeitgeberverbände mehrmals aktiv einbringen konnten. Es würde den Rahmen dieser Verordnung sprengen, alle im Bereich der höheren Fachschulen artikulierten oder festgestellten Herausforderungen (etwa Positionierungs- und Abgrenzungsfragen) zu klären. Die Stossrichtung der Verordnung geht aber aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Klar ist auch, dass über den Weg der Verordnung, die zwar die nötigen Grundlagen für Verbesserungen geschaffen werden, die weiteren Entwicklungsprozesse in der Praxis (Zusammenarbeit, Strukturen etc.) aber nicht ersetzt werden können.

Erfreulich ist, dass mit der neuen Struktur der MiVo-HF die Rollen der Akteure klarer definiert sind, die Zuständigkeiten und der Prozess der Anerkennung von Bildungsgängen - insbesondere auch der Nachdiplomstudiengänge - sichtbarer wird. Die Gliederung der Verordnung hat zudem deutlich an Klarheit gewonnen.

Unbestritten ist auch, dass die Rahmenlehrpläne als Steuerungsinstrument gestärkt werden und mit den Anerkennungsverfahren eine Gleichbehandlung aller Bildungsgänge in der Schweiz sichergestellt wird. Richtig ist es auch, mit den vorgeschlagenen Änderungen die Qualität der Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Einigen Verbänden und Trägerschaften gehen die Prozessvereinfachungen zu wenig weit (etwa bei Anerkennung von Bildungsgängen, bzw. dem vereinfachten Anerkennungsverfahren) oder man befürchtet erhebliche Mehraufwände und Kosten für diese Prozesse.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Ausbildungsziele

- Die breitere und generalistischere Ausbildung an einer HF als bei eidgenössischen Prüfungen wird begrüsst (Absatz 3). Der Begriff „Allgemeinbildung“ ist aber nicht optimal, da der Bezug zur Arbeitswelt zu gering ist. Der Begriff ist anzupassen (z.B. generalistischer).

Artikel 2 Grundlagen

- Absatz 2: Der Aufbau auf den EFZ als Hauptzubringer wird in vielen Bereichen (etwa der Technik) ausdrücklich begrüsst. Im Gesundheitssektor ist die Situation jedoch eine andere. Die Bildungsgänge basieren überwiegend auf anderen Sek II-Abschlüssen. Dieses Positionierungselement wird oft auch mit der Zulassungsfrage (Art. 9 Abs. 2) verwechselt. Vorschlag: *Sie bauen in der Regel auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf.*

Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

- Absatz 1: Es wird verschiedentlich gefordert, dass die grundsätzliche Unterscheidung der Anforderungen an die Bildungsgänge, die auf ein einschlägiges EFZ aufbauen und solche, welche auf anderen Qualifikationen aufbauen, beibehalten werden sollte. Insbesondere die Gesundheitsbranche möchte verhindern, dass die Bildungsgänge mit 5400 Lernstunden nicht zu einem „Sonderfall“ werden. Zudem sind Quereinsteigende in verschiedenen Branchen eine wichtige Zielgruppe der höheren Fachschulen.
- Absatz 2: Offenbar stellt diese Regelung für den Gesundheitsbereich ein Problem dar, da die Praxisanteile höher liegen (müssen).
- Absatz 3: Hier ergeben sich offenbar Unklarheiten in Bezug auf den Status von „Praktika“ und „begleitete einschlägige Berufstätigkeit“ insbesondere in der Gesundheitsbranche.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

- Absatz 3: Die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt durch Expertinnen und Experten wird insbesondere im Bereich der Technik sehr begrüsst. Damit werden der *organisierte Einfluss* und die *Rückbindung zu den Verbänden und Unternehmen* über diese Experten gestärkt. Bisher handelten diese Experten gewissermassen oft isoliert bzw. in Unkenntnis von den Trägerverbänden. Der Artikel erlaubt es unserer Meinung nach immer noch, für die Schulen geeignete regionale Experten zu rekrutieren, doch müssen diese Nominationen mindestens von den Organisationen der Arbeitswelt mitgetragen werden. Erst diese Koppelung an die Verbände erlaubt es ihnen auch, z.B. Erfahrungsaustausche etc. zu organisieren.

Artikel 6 Diplom und Titel

- Eine Minderheit fordert an dieser Stelle einen „eidgenössischen“ Abschluss. Andere möchten den heutigen Zustand explizit belassen. Für den SAV ergibt sich insgesamt in dieser Verordnung kein weiterer Handlungsbedarf; die vorgeschlagene Formulierung kann unterstützt werden.

Artikel 7 Nachdiplomstudien

- Die NDS-HF haben in verschiedenen Branchen eine wichtige Bedeutung. Diese sollten idealerweise in allen Fällen auf Rahmenlehrplänen beruhen. Nur mit Rahmenlehrplänen ist die Beeinflussung der Inhalte durch die Verbände und Trägerschaften gewährleistet. Einzelne Verbände möchten NDS ohne Rahmenlehrpläne nicht mehr zulassen, da es sich dabei um Weiterbildungen handelt – ohne Einfluss der Oda.

Artikel 8 Erlass der Rahmenlehrpläne

- Die Stärkung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne wird von unseren Mitgliedern unisono begrüsst. Die Arbeitgeberorganisationen sind für die Ausgestaltung und Entwicklung der gesamten Bildungssystematik in ihrer Branche gefordert. Die Bildungsgänge auf Stufe HF müssen in ein Verhältnis gesetzt werden zu den anderen Bildungsgefässen auf der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II. Die Rückkoppelung an die Unternehmen als Mitfinanzierer und vor allem als Abnehmer der Studierenden und ihrer Verbände ist eine wichtige Eigenschaft des Berufsbildungssystems, die mit der neuen Formulierung unterstrichen wird. Die vorgeschlagene Formulierung gleicht asymmetrische Interessenlagen der Unternehmen und Organisationen der Arbeitswelt (generelles Interesse an passgenauen Qualifikationen) im Verhältnis zu den direkten wirtschaftlichen Interessen der Bildungsanbieter richtigerweise aus. Die Klärung der konkreten Zusammenarbeit muss sich naturgemäss in der Praxis einspielen. Die neue Formulierung verhindert richtigerweise, eine rein angebotsgetriebene Entwicklung der Rahmenlehrpläne.

Artikel 9 Inhalt der Rahmenlehrpläne

- Abs. 1 lit. c: Es wird teilweise bezweifelt, ob es angesichts des raschen Wandels sinnvoll ist, hier bereits Angebotsformen und Lernstunden festzulegen (zu geringe Flexibilität).
- Abs. 1 lit. f: Es dürfte im konkreten Fall schwierig sein, diese Kompetenzen zu definieren. Ein Verzicht auf diese Regelung ist zu prüfen.
- Abs. 1 lit. g: die Vorgabe dieser Inhalte stösst teilweise auf Vorbehalte.

Artikel 10 Voraussetzung zur Genehmigung

- Lit. b: Anregung zur Ergänzung: es besteht ein ausgewiesener Bedarf *auf dem Arbeitsmarkt*.
- Lit. c: Anregung zur Ergänzung: *es besteht kein bildungssystemischer Konflikt*.

Artikel 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

- Die Befristung der Rahmenlehrpläne wird mehrheitlich begrüsst. Damit kann die Qualitätsentwicklung gestärkt und die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge gesteigert werden. Die konkrete Frist der Überprüfung scheint mit 7 Jahre eher kurz. Verschiedene Verbände schlagen daher 10 Jahre vor. Dem Begriff „Aktualisierung“ ist eher der Begriff „Revision“ vorzuziehen, dieser ist weitergehend.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

- Der Begriff „Bildungsplan“ stösst teilweise auf Kritik (Verwendung in der beruflichen Grundbildung). Alternative Vorschläge sind Lehrplan oder Curriculum.

Artikel 19 Anerkennungsverfahren

- Die Möglichkeit von vereinfachten oder verkürzten Verfahren (z.B. modulare Ankerkennung) wird als wichtig eingeschätzt, insbesondere wenn Bildungsanbieter über verschiedene Standorte verfügen oder die Rahmenlehrpläne sich nur geringfügig verändern.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung

- Die Möglichkeit von vereinfachten und verkürzten Verfahren wird auch hier betont. Vorschlag: es sollte auf Antrag der Trägerschaft möglich sein, vereinfachte Verfahren zu beantragen.

Anhang 1: Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

- Der Wegfall der Fachbereiche wird in der überwiegenden Mehrheit begrüsst und sollte die wichtige und allseitig gewünschte Erhöhung der Flexibilität der Berufsbildung steigern. Einzig im Bereich Hotellerie/Gastronomie möchte man an den Bereichen festhalten.
- Richtigerweise wird auch die Frage aufgeworfen, warum man die geschützten Titel nicht auf Ebene der genehmigten Rahmenlehrpläne festlegt, sondern auf Ebene der Verordnung. Die Ebene der Rahmenlehrpläne scheint uns zielführender.
- Eine Minderheit unserer Mitglieder wirft die Frage des Titelschutzes und der Anerkennung der Ausbildungsinstitutionen auf. Die Bearbeitung dieser Frage scheint aber den Rahmen dieser Vernehmlassung zu sprengen und weitere – übergeordnete - Systemfragen aufzuwerfen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr Roland A. Müller
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung